

1. Allgemeine Einleitung, Rechtsgrundlagen, Schrifttum

1.1 Allgemeine Einleitung

Wer in die Gemeindevertretung gewählt worden ist und nach der konstituierenden Sitzung im stillen Kämmerlein in den **dickleibigen Haushaltsplan** schaut, der ihm neben anderen Unterlagen ausgehändigt worden ist, wird dieses Zahlenwerk mit Sicherheit nicht verstehen und recht bald beiseite legen. Kein Wunder, da sich damit nur ganz wenige Fraktionsmitglieder auskennen und damit auch umzugehen verstehen.

Mit der vorliegenden einleitenden und den sich daran anschließenden Wegbeschreibungen soll der Versuch unternommen werden, den Gemeindevertreter/die Gemeindevertreterin durch eine kurze, allgemein verständliche Darstellung in das überaus diffizile gemeindliche **Haushaltsrecht und den Haushaltsplan einzuführen**. Das setzt unter anderem voraus, dass lediglich die **wichtigsten Begriffe und Zusammenhänge** stichwortartig aufgezeigt und kurz erläutert werden. Hierbei ist auf eine rein theoretische Betrachtungsweise zu verzichten und die Gesetzessprache möglichst verständlich anzuwenden. Zum besseren Verständnis sind den folgenden Wegbeschreibungen eine Reihe von **Mustervordrucken** beigelegt. Im Hinblick auf die schwierige Materie empfiehlt es sich, die Kommentarliteratur zum Kommunalverfassungsrecht und das hier zitierte Schrifttum sowie die Rechtsprechung zur Vertiefung des vielschichtigen Stoffes heranzuziehen.

Einziges Ziel der vorgelegten Wegbeschreibungen ist es, den Leser in die Lage zu versetzen, mit dem Haushaltsplan möglichst problemlos umzugehen und auf Anhieb das zu finden, was er sucht und nachlesen möchte.

Das sehr umfangreiche Thema, das in den Gemeindeordnungen aller Bundesländer in dem Teil „**Gemeindefirtschaft**“ unter dem Abschnitt „**Haushaltswirtschaft**“ und in weiteren landesrechtlichen Rechtsnormen geregelt wird, lässt sich nur dann auf wenigen Druckseiten vollständig, übersichtlich und verständlich darstellen und erläutern, wenn die Wegbeschreibung „**Der kommunale Haushaltsplan**“ wie nachfolgend aufgezeigt, unterteilt wird:

- Fi 11: 2. Teil: **Allgemeine Haushaltsgrundsätze und Grundsätze der Einnahmehbeschaffung**
- Fi 12: 3. Teil: **Die Bestandteile des Haushaltsplans**
- Fi 13: 4. Teil: **Die Anlagen des Haushaltsplans**
- Fi 14: 5. Teil: **Die Gliederungen und Gruppierungen**
- Fi 15: 6. Teil: **Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans**
- Fi 16: 7. Teil: **Die Finanzplanung**
- Fi 17: 8. Teil: **Die Jahresrechnung**
- Fi 18: 9. Teil: **Örtliche und überörtliche Finanzkontrolle**
- Fi 19: 10. Teil: **Die Entlastung**

1.2 Die Rechtsgrundlagen

Durch die 20. Grundgesetz-Novelle vom 12.5.1969 (BGBl. I S. 357) sind die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für ein den Bund und die Länder gemeinsam bindendes **Haushaltsgrundsätzegesetz** vom 19.8.1969 (BGBl. I S. 1273, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.1997 BGBl. I S. 3251) geschaffen worden. Bei den Beratungen im Deutschen Bundestag ist den Ländern empfohlen worden, das kommunale Haushaltsrecht nach den Grundgedanken des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszurichten. Das führte dazu, dass die Innenminister der Bundesländer Musterentwürfe für die Gemeindeordnungen, für eine neue Gemeindehaushaltsverordnung und Gemeindegassenverordnung schufen. Die Bundesländer haben diese **Musterentwürfe** komplett oder fast unverändert übernommen. Deshalb sind die Haushaltspläne der Gemeinden hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Systematik (noch) gleich und können über die Landesgrenze hinweg verglichen werden.

Bei der Aufstellung und Durchführung des Haushaltsplans haben die Gemeinden insbesondere folgende Rechtsgrundlagen zu beachten:

- 1.2.1 Die Gemeindeordnungen (GemO, GO),
- 1.2.2 die Verwaltungsvorschriften zur Gemeindeordnung,
- 1.2.3 die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO),
- 1.2.4 die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO,
- 1.2.5 die Gemeindekassenverordnung (GemKVO),
- 1.2.6 die Verwaltungsvorschriften zur GemKVO,
- 1.2.7 die sehr zahlreichen, erläuternden Runderlasse der jeweils zuständigen Landesfachminister, die im Regelfall nicht veröffentlicht worden sind.

Die zunächst in allen neuen Bundesländern geltende Kommunalverfassung ist inzwischen durch textlich weitgehend voneinander abweichende Gemeinde- und Landkreisordnungen abgelöst worden, wie namentlich die

- **Kommunalverfassung des Landes Brandenburg** vom 15. Oktober 1993 (GVBl. Teil I S. 398),
- **Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern** in der Fassung vom 22. Januar 1998 (GVOBl. S. 78);
- **Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen** vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301, ber. S. 445),
- **Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt** vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LAS 1993 S. 568), und
- **Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung** vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501),

in der jeweils geltenden Fassung.

Auf das namentliche Zitieren der von den Bundesländern erlassenen, unterschiedlichen Rechtsvorschriften und **Runderlasse** der jeweiligen Fachminister muss hier aus verständlichen Gründen verzichtet werden.

1.3 Reform des kommunalen Haushaltsrechts

Zur Unterstützung der Reformbestrebungen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen – Schlagwort: Neues Steuerungsmodell – enthalten die Gemeindeordnungen bzw. Gemeindehaushaltsverordnungen der einzelnen Bundesländer sogenannte Experimentierklauseln (so beispielsweise § 126 GO NRW und § 46 GemHVO RhPf).

Elemente des neuen Steuerungsmodells sind:

- Neugestaltung der Zusammenarbeit zwischen politischen Gremien, Verwaltungsführung und Fachbereichen,
- Neugestaltung der Ressourcenverantwortung,
- Definition von Produkten,
- Budgetierung,
- Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung,
- Einführung von Controlling und Berichtswesen.

Um den Gemeinden die Umsetzung dieser Maßnahmen zur Reform der öffentlichen Verwaltung zu ermöglichen, erlauben die Experimentierklauseln, dass unter bestimmten Voraussetzungen von den Regelungen über den Haushaltsplan, die Haushaltssatzung, den Stellenplan, die organisationsrechtliche Stellung des Kämmers, die Jahresrechnung, die Rechnungsprüfung und von Regelungen zum Gesamtdeckungsprinzip, zur Deckungsfähigkeit und zur Buchführung sowie anderen Regelungen, die hiermit in Zusammenhang stehen, abgewichen werden kann.

Eine erste Umsetzung dieser Reformbestrebungen führte zu einer Änderung der Gemeindehaushaltsverordnungen, z.B. in NRW durch das 1. Modernisierungsgesetz vom 15.6.1999 und in Rheinland-Pfalz durch Verordnung vom 1.11.2001. Hier wurde insbesondere die Budgetierung zugelassen. Allerdings nicht verpflichtend, so dass die Gemeinden entscheiden können, ob sie flächendeckend budgetieren, Teilbereiche budgetieren oder gar nicht budgetieren.

Eine weitere Reform des kommunalen Haushaltsrechts steht in Kürze bevor. Es gibt hier in den Bundesländern allerdings zwei parallele Entwicklungen:

- a) Die Fortentwicklung des bisherigen kameralistischen Systems (Stichwort: erweiterte Kameralistik) oder
- b) der Umstieg auf ein neues kommunales Rechnungswesen orientiert an der kaufmännischen Buchführung (Stichwort: kommunalspezifische Doppik).

Es wird somit zukünftig wohl kein einheitliches Haushaltsrecht mehr geben. In Nordrhein-Westfalen beispielsweise wird man flächendeckend auf das doppische System umstellen. In Rheinland-Pfalz wird es eine Wahlmöglichkeit zwischen den beiden Systemen geben.

1.4 Schrifttum

Banner „Kommunale Steuerung zwischen Gemeindeordnung und Parteipolitik – am Beispiel der Haushaltsplanung“, DÖV 1984 S. 364 ff.; Bernhardt/ Schünemann/Schwingeler „Kommunales Haushaltsrecht NW“; Bothe „Wie liest man den Haushaltsplan der Gemeinde?“; Dresbach „Kommunales Haushalts- und Kassenwesen“; Faiss/Faiss/Giebler/Lang/Schmid „Kommunales Wirtschaftsrecht in Baden-Württemberg“; Fuchs „Der kommunale Haushalt“ in Püttner Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band 6 S. 399 ff.; Jansen „Gemeindehaushaltsrecht“ in Peters Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, Band III S. 228 ff.; Kelling „Im Spannungsfeld von Rat und Verwaltung: Haushaltsplanung und -führung“, der Gemeindehaushalt 1984 S. 201 ff.; Nell/Steenbock „Gemeindehaushaltsrecht Rheinland-Pfalz“; Peter „Kommunales Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in Nordrhein-Westfalen“ (1985); Rauschnik „Die Verpflichtung der Gemeinde zu stabilitätskonformer Wirtschaftsführung“ DÖV 1987 S. 8 ff.; Reiners „Einführung in das kommunale Haushaltsrecht (1993)“; Richter „Der kommunale Haushaltsplan. Wie wird er erarbeitet? Eine Darstellung wesentlicher Aufgaben und Inhalte mit weiteren Hinweisen für die praktische Haushaltsplanung 1991“ (1990); Scheel/ Steup/ Schneider/ Lienen „Gemeindehaushaltsrecht Nordrhein-Westfalen“; Schmidt-Jortzig/Makswit „Handbuch des kommunalen Finanz- und Haushaltsrechts“ (1991);

Dettmer/Prophete/ Wegmeyer „Kommunales Haushalts- und Kassenwesen“, jeweils mwN, Bröse „Gemeindehaushalts- und Kassenrecht Mecklenburg-Vorpommern“, Bröse/Koops „Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein“, Rose „Haushaltswirtschaft der niedersächsischen Gemeinden“, Schwarting „Den kommunalen Haushaltsplan richtig lesen und verstehen“.

2. Begriffsklarstellung

2.1 Was ist ein Haushaltsplan

Der kommunale Haushaltsplan ist keine kaufmännische Bilanz, d. h. keine Erfolgsrechnung, sondern ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben.

Er wird im kommunalen Haushaltsrecht nicht ausdrücklich definiert. Nach der Umschreibung in den Gemeindeordnungen kann aber der Haushaltsplan wie folgt umschrieben werden:

Der Haushaltsplan ist die Zusammenstellung der geschätzten Einnahmen und geplanten Ausgaben eines Haushaltsjahres. Als Teil der Haushaltssatzung bildet er die rechtliche Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden. Erst durch ihn sind sie ermächtigt, nicht aber verpflichtet, die veranschlagten Ausgaben zu leisten (Ausnahme: vorläufige Haushaltsführung). Dabei dürfen die Ausgabensätze nur in Ausnahmefällen überschritten werden (über- und außerplanmäßige Ausgaben). Derart verbindlich sind dagegen die im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmesätze nicht. Ihre Veranschlagung hat den Sinn, die Finanzierung der Ausgaben sichtbar zumachen. Entsprechend dem Grundsatz der Vollständigkeit soll er für das Finanzwesen der Gemeinde eine Einheit bilden.

Von diesem **Grundsatz der Vollständigkeit**, dass alle Zahlungsvorgänge (Einnahmen und Ausgaben) im Haushaltsplan in voller Höhe zu veranschlagen sind, gibt es Ausnahmen. Danach werden aus verständlichen Gründen im Haushaltsplan der Gemeinde nicht veranschlagt:

2.1.1 Durchlaufende Gelder

Durchlaufende Gelder sind Beträge, die für einen Dritten lediglich vereinnahmt werden, z.B. Annahme und Weiterleitung von Spenden an Dritte.

2.1.2 Beträge, die die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat (einschließlich der ihr zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel).

Es handelt sich um fremde Mittel, die die Gemeinde auf Grund eines Gesetzes unmittelbar in den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers zu buchen hat. Die Gemeinde entscheidet über die Gewährung von fremden Mitteln, in der Regel über Bundes- und Landesmittel, z.B. im Rahmen von Wohnungsbauförderprogrammen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt unmittelbar durch die Kasse der Gemeinde; der Kostenträger erstattet der Gemeinde die ausgezahlten Beträge.

2.1.3 Beträge, die die Kasse des endgültigen Kostenträgers oder eine andere Kasse, die unmittelbar mit dem endgültigen Kostenträger abrechnet, anstelle der Gemeindekasse vereinnahmt oder ausgibt.

Es handelt sich um Einnahmen und Ausgaben aus der Wahrnehmung von Aufgaben eines anderen öffentlichen Aufgaben- und Kostenträgers.

Auch hier entscheidet die Gemeinde über die Gewährung von Mitteln eines fremden Kostenträgers, zahlt aber die Beträge nicht selbst aus. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar durch den Kostenträger, z.B. Wohngeldzahlungen, Bafög-Abwicklung, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

2.1.4 Kassenkredite

Kassenkredite haben die Aufgabe, Liquiditätsschwierigkeiten zu überbrücken. Sie dienen nicht der Finanzierung der Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen oder Umschuldungen, sondern sind nur dazu bestimmt, im Bedarfsfall die Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse sicherzustellen. Sie werden daher nicht im Haushaltsplan veranschlagt; allerdings ist in der Haushaltssatzung ein Höchstbetrag festzusetzen.

Schrifttum: Gast/ Schott „Landesverordnung über die Kassenführung der Gemeinden“ (Rheinland-Pfalz) Kommentar.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben

Wie die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan nach einheitlichen Grundsätzen zu veranschlagen sind, bestimmt § 7 GemHVO NRW wie folgt:

„(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden und zu leistenden Beträge zu veranschlagen; sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund zu veranschlagen; soweit sie in ihrer Verwendung beschränkt sind, ist der Verwendungszweck anzugeben. Ausgaben sind nach Einzelzwecken zu veranschlagen. Die Zwecke müssen hinreichend bestimmt sein. Im Vermögenshaushalt sind die einzelnen Vorhaben getrennt zu veranschlagen; dies gilt nicht für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, bei denen die einzelnen Vorhaben geringfügig iSd § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung sind. Im Verwaltungshaushalt dürfen geringfügige Beträge für verschiedene Zwecke als vermischte Einnahmen oder vermischte Ausgaben zusammengefasst, Verfügungsmittel und Deckungsreserve ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt werden.

(4) Für denselben Zweck sollen Ausgaben nicht an verschiedenen Stellen im Haushaltsplan veranschlagt werden. Wird ausnahmsweise anders verfahren, ist auf die Ansätze gegenseitig zu verweisen.“

Erläuternd ist anzumerken, dass beim jeweiligen Haushaltsansatz nur diejenigen Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden dürfen, die im betreffenden Haushaltsjahr voraussichtlich auch kassenwirksam werden. Zu den nach § 7 Abs. 1 GemHVO sorgfältig zu schätzenden Beträgen gehören auch die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich und die Umlagen. Daher ist die rechtzeitige Aufstellung des Haushaltsplans nicht von der Verabschiedung anderer öffentlicher Haushalte abhängig.

Verfüungsmittel sind Beträge, die dem (Ober-)Bürgermeister (Hauptverwaltungsbeamten) und dem Stadtverordnetenvorsteher (etc.) für dienstliche Zwecke, für die im Verwaltungshaushalt keine Ausgaben veranschlagt sind, zur Verfügung stehen. Sie dienen zur Bestreitung von Ausgaben geringen Umfangs im Rahmen der Aufgabenerfüllung dieser Personen. Sie sollen in der Regel 0,5 vom Tausend der Ausgaben des Verwaltungshaushalts nicht überschreiten. Die Ansätze dürfen nicht überschritten und nicht verbrauchte Mittel nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

Die **Deckungsreserve** ist zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben des Verwaltungshaushalts bestimmt. Ihre Verwendung ist auf die Deckung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt beschränkt; eine weitere Zweckbindung besteht aber nicht. Mit der Bereitstellung dieser Mittel wird schon bei der Festsetzung des Haushaltsplans ein gewisser Spielraum für über- oder außerplanmäßige Ausgaben des Verwaltungshaushalts eingeräumt, der ausgeschöpft werden kann, ohne dadurch den Haushaltsausgleich zu gefährden.

Überplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, die die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge und die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsausgaben übersteigen.

Außerplanmäßige Ausgaben sind Ausgaben, für deren Zweck im Haushaltsplan keine Haushaltsansätze ausgewiesen und keine Haushaltsreste verfügbar sind.

Weitere Vorschriften, die der Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben und der Erläuterung des Haushaltsplans dienen, enthalten die Gemeindehaushaltsverordnungen, auf die hier zumindest zu verweisen ist.

2.3 Was sind eingehende Einnahmen?

Einnahmen sind **alle Finanzmittel** auf die eine Gemeinde einen Anspruch hat oder die ihr zum endgültigen Verbleib zufließen und die sie zur Deckung ihrer Ausgaben verwenden kann. Soweit die im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden Beträge nicht errechenbar sind, sind sie sorgfältig zu schätzen. Die Einnahmen sind einzeln nach ihrem Entstehungsgrund in voller Höhe und getrennt voneinander (Bruttoveranschlagung) im Haushaltsplan zu veranschlagen.

Unter dem Begriff **eingehende Einnahmen** der Gemeinde sind im allgemeinen einzuordnen:

- 2.3.1 Privatrechtliche Erträge und Entgelte,
- 2.3.2 Abgaben, d. h. Steuern, Gebühren und Beiträge,
- 2.3.3 Finanzzuweisungen,
- 2.3.4 Kredite und
- 2.3.5 sonstige Zuweisungen.

Einzelheiten über die gemeindlichen Einnahmen sind der Wegbeschreibung **Fi 1: „Gemeindliche Finanzhoheit, Einnahmen und Ausgabenwirtschaft“** zu entnehmen.

2.4 Was sind zu leistende Ausgaben?

Die **Zahlungsverpflichtungen**, die einer Gemeinde aus der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden als **Ausgaben** bezeichnet. Unter den zu **leistenden Ausgaben** der Gemeinde sind insbesondere zu verstehen:

- 2.4.1 Die Personal- und Sachkosten,
- 2.4.2 die Schuldendienstleistungen,
- 2.4.3 die Sozialleistungen und
- 2.4.4 sonstige notwendige Finanzierungen.

Sind Haushaltssatzung (und Haushaltsplan) bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekannt gemacht (d. h. noch nicht in Kraft getreten), darf die Gemeinde (nur) im Rahmen der **vorläufigen Haushaltsführung** Ausgaben leisten. **Einzelheiten** zur vorläufigen Haushaltsführung sind der Wegbeschreibung **Fi 15: „Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans“** unter 3.1 zu entnehmen.

2.5 Über die Verpflichtungsermächtigungen

Nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen hat die Haushaltssatzung auch die Festsetzung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen zu enthalten.

Eine **Verpflichtungsermächtigung** ist eine **besondere haushaltsrechtliche Ermächtigung**. Diese berechtigt (nur) zum Eingehen von Verpflichtungen (Vertragsabschluss, Auftragserteilung), die (erst) künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen (= Ausgaben zur Veränderung des Anlagevermögens) und Investitionsförderungsmaßnahmen (= Förderung von Investitionen Dritter) belasten. Die Verpflichtungsermächtigung unterscheidet sich vom Haushaltsansatz dadurch, dass sie nur zur Auftragsvergabe ermächtigt, nicht zur Leistung einer Ausgabe. Für die Zahlung bedarf es in einem späteren Haushaltsjahr eines Haushaltsansatzes.

Beispiel:

Bau eines Dorfgemeinschaftshauses

Bauzeit: 2003-2005

Baukosten: 2003	250.000 €
2004	150.000 €
2005	100.000 €

Im Jahr 2003 sollen bereits alle Aufträge erteilt werden.

Zu veranschlagen sind daher in den einzelnen Jahren:

■ Haushaltsjahr 2003	
– Ausgabenansatz	250.000 €
– Verpflichtungsermächtigung	250.000 €
fällig 2004 150.000 €, 2005 100.000 €	
■ Haushaltsjahr 2004	
– Ausgabenansatz	150.000 €
– Verpflichtungsermächtigung	0 €
■ Haushaltsjahr 2005	
– Ausgabenansatz	100.000 €
– Verpflichtungsermächtigung	0 €

2.6 Über die Rechtsnatur des Haushaltsplans

Die Haushaltssatzung der Gemeinde bildet die Grundlage der Haushaltswirtschaft eines Haushaltsjahres und entspricht dem Haushaltsgesetz des Bundes und des Landes. Der **Haushaltsplan** selbst ist Bestandteil der Haushaltssatzung und verfügt deshalb über **Rechtsnormqualität**. Ungeachtet dessen entfalten Haushaltssatzung und Haushaltsplan eine nur **interne Verbindlichkeit**. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden nicht begründet. Danach entwickeln Haushaltssatzung und Haushaltsplan **keine Außenwirkung** und stellen inhaltlich (materiell) keine Rechtsnorm dar. Einzige Ausnahme hiervon ist die Festsetzung von Steuer- und Abgabensätzen in der Haushaltssatzung. Diese entfalten Außenwirkung für die betroffenen Abgabepflichtigen, so dass dieser Teil der Haushaltssatzung Gesetz im materiellen Sinne ist.

Von der Natur der Sache her wenden sich die Festsetzungen und Bestimmungen des Haushaltsplans ausschließlich an die mit der Ausführung des Haushalts befassten **Organe** und Funktionsträger der Gemeinde, nicht aber an die einzelnen Bürger. Auch die finanziellen Belastungen der Bürger finden ihre Rechtsgrundlage nicht etwa im Haushaltsrecht, sondern in den unterschiedlichen Abgabengesetzen des Bundes und des Landes.

Festgesetzt werden die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in dem von der Gemeinde alljährlich zu erlassenden Haushaltsplan als Bestandteil der Haushaltssatzung. Einzelheiten über die Haushaltssatzung sind bereits in der Wegbeschreibung **Fi 2: „Haushaltssatzung und Nachtragssatzung der Gemeinde“** enthalten, auf deren Inhalt hier namentlich verwiesen wird.

Während eines Haushaltsjahres können die festgesetzten Daten eines Haushaltsplanes nur **dann geändert werden**, wenn die Gemeinde eine Nachtragshaushaltssatzung und einen Nachtragshaushaltsplan erlässt.